

Frauenstatut

Antragsteller*innen:

Satzungstext

- 1 Frauenstatut
- 2 (verabschiedet auf der Landesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN Baden-Württemberg
- 3 am 08./09. März 1986, geändert auf der Landesdelegiertenkonferenz am 23.-25.
- 4 April 1999)
- 5 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bekennen sich zur Parität von Männern
- 6 und Frauen in allen Parteigremien und leisten damit einen wesentlichen Beitrag
- 7 zur Durchsetzung der in Art. 3 Grundgesetz garantierten Gleichstellung von Mann
- 8 und Frau.
- 9 1. Parität bei der Besetzung von Gremien
- 10 Die auf Landesebene zu besetzenden Gremien sind paritätisch, d.h. mindestens zur
- 11 Hälfte von Frauen zu besetzen. Dies gilt im Einzelnen für:
- 12 a) die beiden Landesvorsitzenden
- 13 b) die Mitglieder des Parteirates
- 14 c) die baden-württembergischen Delegierten im Länderrat
- 15 d) das Landesschiedsgericht
- 16 e) die Landesliste zu Bundestagswahlen.
- 17 Parität beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von Frauen in den
- 18 Gremien. Parität heißt vielmehr, dass eine Gleichverteilung sämtlicher
- 19 Aufgabenfelder innerhalb dieser Gremien vorgenommen werden muss.
- 20 2. Wahlvorgang
- 21 Die Wahlen zu den Gremien b) bis d) werden in zwei Wahlgängen durchgeführt. Im
- 22 ersten Wahlgang werden nur Frauen gewählt, damit die Parität gewährleistet
- 23 werden kann. Die Landesliste für die Bundestagswahl wird über ein alternierendes
- 24 Verfahren paritätisch mit Frauen und Männern aufgestellt. Wahllisten sind
- 25 grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen
- 26 die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch
- 27 auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.
- 28 Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt
- 29 werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen
- 30 der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Art. 3.c. des
- 31 Frauenstatuts.
- 32 3. Durchführung von Landesdelegiertenversammlungen und Landesausschüssen
- 33 a) Das Präsidium wird paritätisch besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt zu
- 34 gleichen Anteilen ein weibliches bzw. ein männliches Präsidiumsmitglied.
- 35 b) Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung das Reißverschlussverfahren
- 36 anzuwenden, ggf. durch die Führung getrennter Redelisten. Die Redelisten bleiben

37 für Frauen so lange offen, bis sich entsprechend der Anzahl der Redner Frauen
38 auf die Liste gemeldet haben.

39 c) Zu einem Antrag kann vor der Abstimmung ein Meinungsbild (Frauenvotum) der
40 Frauen erstellt werden. Dafür ist ein Antrag von mindestens zehn
41 stimmberechtigten Frauen erforderlich.

42 Die Mehrheit der Frauen einer Landesdelegiertenkonferenz hat ein Vetorecht mit
43 aufschiebender Wirkung für die gleiche Versammlung. Das Vetorecht kann je
44 Beschlusslage nur einmal wahrgenommen werden.

45 Die Kreisverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzung
46 aufzunehmen.

47 • 4. Innerparteiliche Strukturen im Landesverband

48 a) Frauenratschlag: Mindestens einmal im Jahr findet ein offener Frauenratschlag
49 statt. Er dient dem Austausch der Parteifrauen untereinander und vor allem dem
50 Austausch mit frauenpolitisch aktiven, grünnahen Projekten, Organisationen und
51 Initiativen. Weitere Frauenveranstaltungen finden auf Beschluss der Frauen im
52 Landesvorstand in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)
53 Frauenpolitik statt.

54 b) Koordinationsgruppe: Die Koordinationsgruppe setzt sich aus acht Frauen
55 zusammen und besteht aus je einer Vertreterin des Landesvorstands und der
56 Landtagsfraktion sowie sechs Frauen aus den Kreisverbänden, die alle zwei Jahre
57 von der LAG Frauenpolitik gewählt werden. Die Frauenreferentinnen nehmen mit
58 beratender Stimme teil. Die Koordinationsgruppe ist für die laufende Arbeit
59 sowie für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der LAG
60 Frauenpolitik zuständig. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

61 c) Projektgruppen: In Projektgruppen sollen nicht nur GRÜNE Frauen mitarbeiten,
62 sondern alle Frauen, die das Interesse haben, GRÜNE Frauenpolitik mit zu
63 gestalten. Projektgruppen können - in Absprache mit dem Landesvorstand - von der
64 Koordinationsgruppe und der LAG Frauenpolitik eingesetzt werden. Sie bearbeiten
65 zeitlich begrenzt bestimmte Themen und Inhalte. Die Projektgruppen sind offen.

66 d) Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik: In der Landesarbeitsgemeinschaft
67 Frauenpolitik arbeiten nicht nur GRÜNE Frauen mit, sondern alle Frauen, die das
68 Interesse haben, Frauenpolitik bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg zu
69 gestalten. Die LAG Frauenpolitik nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen,
70 die das Interesse von Frauen berühren. Die LAG versucht, den Kontakt unter
71 GRÜNEN Frauen auf allen Ebenen in Baden-Württemberg zu koordinieren.

72 Stimmberechtigt im Landesarbeitskreis Frauenpolitik sind:

73 1. Die Koordinationsgruppe,

74 2. die Delegierten des Landesverbandes im Bundesfrauenrat,

75 3. je eine Delegierte aus den Kreisverbänden von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-
76 Württemberg, die bestimmt oder gewählt werden.

77 Die LAG Frauenpolitik wählt die Koordinationsgruppe (siehe Art. 4 b) und nimmt
78 deren Bericht entgegen. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

79 Die LAG Frauenpolitik erhält ein jährliches Budget, dessen Höhe im Rahmen der
80 Haushaltsberatungen auf einer LDK beschlossen wird (es können folgende Kosten
81 erstattet werden: Telefon-, Fax- und Portokosten; Fahrtkosten und Tagesspesen,
82 maximal bis zu den Sätzen der Erstattungsordnung der Landespartei; Kosten für
83 Veranstaltungen und ReferentInnen; Büromaterial).

84 5. Einstellungspraxis der grünen Partei

85 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg wird als Arbeitgeberin in der
86 Landesgeschäftsstelle, der Landtagsfraktion und den Abgeordnetenbüros alle
87 Stellen auf allen Qualifikationsniveaus mindestens zur Hälfte mit Frauen
88 besetzen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie
89 solange bevorzugt eingestellt, bis mindestens die Parität erreicht ist.

90 6. Wirksamkeit

91 Alle im Frauenstatut enthaltenen Maßnahmen werden sofort nach der Verabschiedung
92 wirksam. Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben davon unberührt.

93 7. Das Statut wird Bestandteil der Landessatzung